

§ 2111 BGB

(1) Zur [Erbschaft](#) gehört, was der Vorerbe auf Grund eines zur [Erbschaft](#) gehörenden Rechts oder als Ersatz für die [Zerstörung](#), Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstands oder durch [Rechtsgeschäft](#) mit Mitteln der [Erbschaft](#) erwirbt, sofern nicht der Erwerb ihm als Nutzung gebührt. Die Zugehörigkeit einer durch [Rechtsgeschäft](#) erworbenen Forderung zur [Erbschaft](#) hat der [Schuldner](#) erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ [406 BGB](#) bis [408 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.

(2) Zur [Erbschaft](#) gehört auch, was der Vorerbe dem Inventar eines erbschaftlichen Grundstücks einverleibt.